jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/16 1Ob14/85, 3Ob96/90, 7Ob667/90, 3Ob185/94, 1Ob502/96, 8Ob400/97z, 3Ob28/99k, 3Ob240/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1985

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5
AußStrG §14a Abs5
AußStrG 2005 §15
AußStrG 2005 §16 Abs1
AußStrG 2005 §31
MRK Art6 Abs1
ZPO §386 Abs4
ZPO §477 Abs1 Z4
ZPO §521a

Rechtssatz

Zur Chancengleichheit und damit zu den Garantien des Art 6 Abs 1 MRK gehört die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs. Das rechtliche Gehör im Sinn dieser Bestimmung wird nicht nur dann verletzt, wenn einer Partei die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äußern, überhaupt genommen wird, sondern auch dann, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten. Das Gericht hat daher den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekanntzugeben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen. Eine Beweisaufnahme ohne Zuziehung der Parteien führt noch nicht zur Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es genügt, dass sich eine Partei zu den Tatsachen und Beweisergebnissen vor der Entscheidung äußern kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/85
  Entscheidungstext OGH 16.09.1985 1 Ob 14/85
  Veröff: SZ 58/142 = JBl 1986,444 (kritisch Schantl)
- 3 Ob 96/90
  Entscheidungstext OGH 17.10.1990 3 Ob 96/90
  nur: Zur Chancengleichheit und damit zu den Garantien des Art 6 Abs 1 MRK gehört die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs. Das rechtliche Gehör im Sinn dieser Bestimmung wird nicht nur dann verletzt, wenn einer

Partei die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äußern, überhaupt genommen wird, sondern auch dann, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten. Das Gericht hat daher den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekanntzugeben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen. (T1); Beisatz: Gilt auch im Exekutionsverfahren (hier: § 31 RSchO). (T2) Veröff: RZ 1992/49 S 146

- 7 Ob 667/90
  Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 667/90
  nur T1; Veröff: SZ 64/1 = JBl 1991,597
- 3 Ob 185/94
  Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 185/94
  nur: Das rechtliche Gehör im Sinn dieser Bestimmung wird nicht nur dann verletzt, wenn einer Partei die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äußern, überhaupt genommen wird, sondern auch dann, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten. (T3) Veröff: SZ 68/151
- 1 Ob 502/96
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 502/96
- 8 Ob 400/97z
  Entscheidungstext OGH 30.04.1998 8 Ob 400/97z
  nur T3; Beisatz: Die Beurteilung der Fairness eines Verfahrens hat nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen und das gesamte Verfahren zu erfassen. (T4)
- 3 Ob 28/99k
  Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 28/99k
  Vgl auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 72/108
- 3 Ob 240/99m
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 240/99m
  Auch; nur: Das Gericht hat daher den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekanntzugeben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen. (T5); Beisatz: Gilt auch im Exekutionsverfahren (hier §§ 116 Abs 2, 117 Abs 2 EO). (T6); Beisatz: Diese Grundsätze wurden hier nicht verletzt, weil das Recht auf rechtliches Gehör insbesondere durch den Verfahrenszweck und den Verfahrensaufbau begrenzt ist, also nur am vorgeschriebenen Ort, zur vorgeschriebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Form geltend gemacht werden kann. Bleibt die Partei untätig, hat sie die Folgen ihrer Untätigkeit als Säumnisfolgen zu tragen und hat in diesem Punkt das Gehör verwirkt. (T7)
- 7 Ob 186/00d
  Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 186/00d
  nur T1; Beisatz: Gilt auch im Außerstreitverfahren. (T8)
- 6 Ob 121/00p
  Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 121/00p
  nur T3; Beisatz: Der im Art 6 Abs 1 MRK verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt auch im außerstreitigen Verfahren; er ist in § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG verankert und wird überdies aus einer Analogie zur ZPO (§ 477 Abs 1 Z 4) abgeleitet. (T9); Beis ähnlich wie T4 nur: Die Beurteilung der Fairness eines Verfahrens hat nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen. (T10)
- 9 ObA 340/00s
  Entscheidungstext OGH 14.02.2001 9 ObA 340/00s
  nur T3
- 1 Ob 106/01x
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 106/01x
  Ähnlich; Beis wie T4
- 9 ObA 111/01s
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 ObA 111/01s
  Vgl auch; nur: Zur Chancengleichheit und damit zu den Garantien des Art 6 Abs 1 MRK gehört die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs. (T11)

- 3 Ob 111/01x
  Entscheidungstext OGH 19.09.2001 3 Ob 111/01x
  Auch
- 6 Ob 281/01v
  Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 281/01v
  Vgl; Beis wie T9; Veröff: SZ 2002/93
- 9 ObA 237/02x
  Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 ObA 237/02x
- 9 Ob 255/02v
  Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 255/02v
  nur: Eine Beweisaufnahme ohne Zuziehung der Parteien führt noch nicht zur Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es genügt, dass sich eine Partei zu den Tatsachen und Beweisergebnissen vor der Entscheidung äußern kann. (T12); Beisatz: Dass die Partei an die in ihrer Abwesenheit einvernommenen Zeugen keine Fragen richten konnte, ändert daran nichts. (T13)
- 7 Ob 120/03b
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 120/03b
  Auch; Beisatz: Die betreffende Einschränkung des zur Chancengleichheit und damit zu den Garantien des Art 6 Abs 1 MRK gehörenden Gewährleistung des rechtlichen Gehörs kann im Hinblick auf den bloßen Provisorialcharakter des Beweissicherungsverfahrens zu Gunsten der angestrebten Verfahrensbeschleunigung hingenommen werden. (T14); Veröff: SZ 2003/64
- 7 Ob 295/02m
  Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 295/02m
  Vgl auch; Beisatz: Auch im außerstreitigen Verfahren gilt der im Art 6 Abs 1 MRK verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs - und zwar auch in Fällen, in denen das Gebot der Zweiseitigkeit von Rechtsmittelverfahren nicht ausdrücklich gesetzlich verankert ist. (T15); Beisatz: Auch Ansprüche nach dem UVG sind derartige zivilrechtliche Ansprüche im Sinne der MRK, treffen doch den Unterhaltsschuldner daraus resultierende mehrfache (Rückzahlungspflichten) Zahlungspflichten. (T16)
- 2 Ob 63/03h
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 63/03h
  Auch; Beisatz: Das Rechtsmittelverfahren in Außerstreitsachen ist grundsätzlich als zweiseitig anzusehen. (T17)
- 7 Ob 141/03s
  Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 141/03s
  Vgl auch; Beisatz: Das rechtliche Gehör ist gewahrt, wenn den Parteien Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt darzulegen und wenn sie sich zu allen Tatsachen und Beweisergebnissen, die der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, äußern können. (T18); Beisatz: Daran ändert sich auch nichts, wenn die Partei keine Gelegenheit hat, Fragen an einvernommene Zeugen zu stellen (9 Ob 255/02v). (T19)
- 3 Ob 106/03i
  Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 106/03i
  Vgl auch; Beisatz: Die ausgehend von der Entscheidung des EGMR im Fall Beer (ÖJZ 2001/16 [MRK]) entwickelten Überlegungen über die Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens lassen sich nicht ohne weiteres auf das Exekutionsverfahren übertragen. Dieses ist - insbesondere was das Bewilligungsverfahren anlangt - im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der Förderung der Rechtsdurchsetzung zugunsten desjenigen, dessen Anspruch im Erkenntnisverfahren - unter Wahrung aller grundrechtlichen Verfahrensgarantien - bereits als berechtigt erkannt oder - wie hier im Vergleich - von ihm selbst zugestanden wurde, so gestaltet, dass die Bewilligung aufgrund der bloß in einem einseitigen Aktenverfahren geprüften Behauptungen des Betreibenden erfolgt und der den allgemeinen Grundsätzen jedes rechtsstaatlichen Verfahrens (beiderseitiges Gehör) Rechnung tragende Ausgleich durch andere, dem Verpflichteten nachträglich zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe hergestellt wird, sodass bei gebotener Gesamtbetrachtung ein Verfahrenssystem besteht, das den Anforderungen des Art 6 MRK genügt. (T20)
- 3 Ob 208/03i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 208/03i

Vgl auch; Beis wie T2 nur: Gilt auch im Exekutionsverfahren. (T21)

- 16 Ok 10/04
  Entscheidungstext OGH 14.06.2004 16 Ok 10/04
  Vgl
- 3 Ob 27/06a
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 27/06a
  Beis wie T7 nur: Bleibt die Partei untätig, hat sie die Folgen ihrer Untätigkeit als Säumnisfolgen zu tragen und hat in diesem Punkt das Gehör verwirkt. (T22); Beisatz: Das rechtliche Gehör ist auch dann gewahrt, wenn die Partei zwar keine Gelegenheit hatte, an die in ihrer Abwesenheit vernommenen Zeugen Fragen zu stellen, wenn ihr aber (nachfolgend) Gelegenheit gegeben wurde, ihren Standpunkt darzulegen und sich zu allen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern. (T23)
- 7 Ob 264/06h
  Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 264/06h
  Auch; Beisatz: Hier: Nichtigkeit des Verfahrens, da dem Unterhaltsschuldner das rechtliche Gehör entzogen wurde, weil der Unterhaltsfestsetzungsantrag insoweit nicht als Anmeldung einer Konkursforderung umgedeutet (§ 40a JN), sondern im Unterhaltsverfahren behandelt wurde und dem Vater, dem während des aufrechten Schuldenregulierungsverfahrens die Eigenverwaltung entzogen war und dem der Unterhaltsantrag vor rechtskräftiger Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens zur Äußerung zugestellt worden war, nach dessen rechtskräftiger Aufhebung bis zur Beschlussfassung über den Antrag dann aber keine Möglichkeit zur Stellungnahme mehr geboten wurde. (T24)
- 16 Ok 4/07
  Entscheidungstext OGH 12.09.2007 16 Ok 4/07
  Auch; nur T12; Beis ähnlich wie T18; Beisatz: Hier für das AußStrG 2005. (T25)
- 4 Ob 176/07x
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 176/07x
  nur T3; Veröff: SZ 2008/6
- 2 Ob 77/08z
  Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 77/08z
  Vgl; Beisatz: Hier: Möglichkeit zur Äußerung zu einem im Rekursverfahren gemäß § 17 Abs 2 HeimAufG eingeholten Ergänzungsgutachten. (T26)
- 5 Ob 103/08w
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 103/08w
  Vgl; Beis wie T18; Beisatz: Die Unterlassung der Ladung einer Antragsgegnerin zu einer Verhandlung kann schon deshalb für die Antragstellerin keine Verletzung des rechtlichen Gehörs bilden, weil die Antragsgegnerin als Partei weder zum Erscheinen noch zur Aussage verhalten wäre. (T27)
- 10 Ob 56/08w
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 56/08w
  Auch
- 7 Ob 278/08w
  Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 278/08w
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 2009/17
- 16 Ok 5/09
  Entscheidungstext OGH 03.06.2009 16 Ok 5/09
  Auch; nur T12; Beisatz: Hier: Kartellverfahren. (T28)
- 6 Ob 51/09g
  Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 51/09g
  Vgl; Beisatz: Hier: Verfahren zur Feststellung der Abstammung nach § 163b ABGB. (T29); Beisatz: Mangels Beteiligung des bisherigen Vaters haftet den Entscheidungen und dem Verfahren der Vorinstanzen Nichtigkeit gemäß § 66 Abs 1 Z 1 iVm § 58 Abs 1 Z 2 AußStrG an, die im Revisionsrekursverfahren analog § 55 Abs 3 AußStrG von Amts wegen wahrzunehmen ist, es sei denn, es ließe sich der angefochtene Beschluss bestätigen, ohne dass dadurch in die Rechte des Antragstellers oder der bisher unvertretenen Partei eingegriffen würde. (T30)

- 5 Ob 98/09m
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 98/09m
  Vgl; Beis wie T18
- 1 Ob 61/10t
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 1 Ob 61/10t
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: In seiner Entscheidung vom 15. 10. 2009, 17056/06 (Micallef gegen Malta) erachtete der EGMR erstmals Art 6 EMRK auch im Provisorialverfahren für anwendbar, sofern eine Entscheidung über „civil rights" vorliegt. Die Anforderungen des Art 6 EMRK können aber trotz Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung erfüllt sein, sofern das Gericht bei unstrittigem Sachverhalt ausschließlich Rechtsfragen oder in hohem Maß technische Fragen zu klären hat. (T31)
- 17 Ob 11/10g
  Entscheidungstext OGH 05.10.2010 17 Ob 11/10g
  Vgl; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Art 6 EMRK ist unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem Sicherungsverfahren zu beachten. (T32); Veröff: SZ 2010/123
- 7 Ob 166/10b
  Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 166/10b
  Auch; Veröff: SZ 2010/137
- 2 Ob 140/10t
  Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 140/10t
  Vgl auch; Auch Beis wie T31 nur: In seiner Entscheidung vom 15. 10. 2009, 17056/06 (Micallef gegen Malta) erachtete der EGMR erstmals Art 6 EMRK auch im Provisorialverfahren für anwendbar, sofern eine Entscheidung über „civil rights" vorliegt. (T33)
- 4 Ob 143/10y
  Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 143/10y
  Vgl auch; Beisatz: Mit ausführlicher Darstellung jener Fallgruppen, in denen die Rsp des EGMR zu Art 6 MRK die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich macht (Entscheidungen über Kostenrekurse, Rekurse gegen die Aufschiebung einer Exekution, im Sicherungsverfahren und vor einer Urteilsberichtigung). Hier: Entscheidung über die Ablehnung eines Richters. (T34); Veröff: SZ 2011/1
- 1 Ob 156/10p
  Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 156/10p
  Vgl auch; Beis wie T33
- 7 Ob 204/10s
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 204/10s
  Auch; Beis ähnlich wie T34; Beisatz: Hier: Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens in Bezug auf einen Berichtigungsantrag. (T35)
- 3 Ob 230/11m
  Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 230/11m
  Vgl auch; Beis wie T18; Beis ähnlich wie T19
- 1 Ob 218/11g
  Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 218/11g
  Vgl auch; nur T1
- 3 Ob 38/12b
  Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 38/12b
  Auch; Beis wie T18; Beis wie T19
- 4 Ob 85/12x
  Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 85/12x
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T23
- 5 Ob 82/12p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 82/12p
  Vgl; Vgl Beis wie T13; Vgl Beis wie T19; Vgl Beis wie T23; Vgl Beis wie T27
- 10 Ob 4/13f

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 4/13f
Auch; Beisatz: Hier: Den Parteien ist im Verfahren wegen Unterhaltsvorschuss Gelegenheit zu geben, zu den Entscheidungen des Asylgerichtshofs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen und sich dazu zu äußern (§ 15 AußStrG). (T36)

- 8 Ob 42/14f
  Entscheidungstext OGH 26.05.2014 8 Ob 42/14f
  Vgl auch; Beisatz: Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor, wenn sich die Partei zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens, sei es auch in einer nach der Beweisaufnahme stattfindenden Verhandlung, äußern konnte. (T37)
- 3 Ob 187/14t
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 187/14t
  Auch; Beis wie T37
- 2 Ob 100/14s
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 100/14s
  Vgl auch; Beisatz: Der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO kann auch dann gegeben sein, wenn einer Partei die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln nur bei einer von mehreren Tagsatzungen entzogen wurde. (T38)
  Beisatz: Wird der Stoff dieser Verhandlung in einer weiteren Verhandlung, an der die zuvor ausgeschlossene Partei nun teilnimmt, neuerlich erörtert und verhandelt, liegt eine Nichtigkeit nach Z 4 nicht vor, kann doch der Nichtigkeitsgrund schon unbeachtlich werden, wenn die Partei doch noch die Möglichkeit hatte, ihren Prozessstandpunkt in der Tatsacheninstanz mündlich vorzutragen. (T39)
- 4 Ob 194/14d
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 194/14d
  Auch; Beisatz: Hier: Bestellung eines Sachverständigen im Pflegschaftsverfahren. (T40)
- 3 Ob 191/14f
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 191/14f

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at